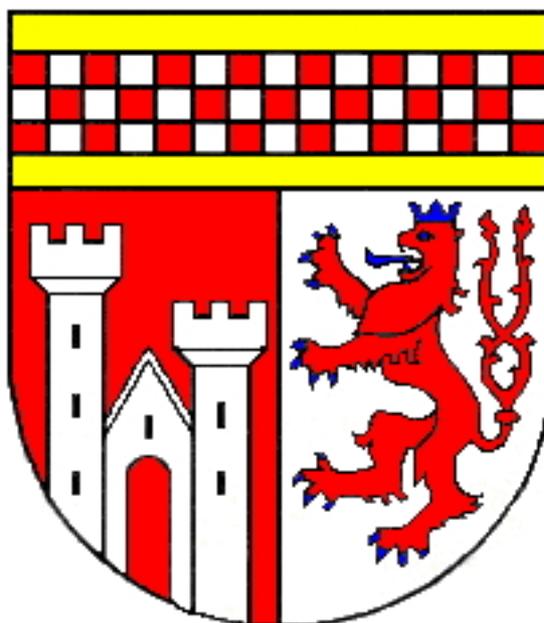


Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen

Satzung des Oberbergischen Kreises



Bearbeitung:
Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung
Abt. 67/2 Untere Landschaftsbehörde

Inhaltsverzeichnis

Gliederungs- Nr.	Inhalt	Seite
	Abkürzungsverzeichnis.....	II
	Allgemeine Hinweise.....	III
	Präambel.....	IV
	Räumliche Lage	VI
	Verfahrensablauf.....	1
	Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen.....	6
1	Entwicklungsziele für die Landschaft.....	7
1.1	Entwicklungsziel 1.....	7
1.2	Entwicklungsziel 2.....	8
1.3 bis 1.6	Entwicklungsziele 3 bis 6.....	8
1.7	Entwicklungsziel 7.....	9
1.8	Entwicklungsziel 8.....	9
1.9	Entwicklungsziel 9.....	9
1.10	Entwicklungsziel 10.....	9
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	10
2.0	FFH-Schutzgebiete.....	10
2.1	Naturschutzgebiete.....	11
2.1-1	NSG 1 „Wiebachtal und Talhänge“.....	12
2.1-2	NSG 2 „Dörpetal und Quellsiefen“.....	16
2.1-3	NSG 3 „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“.....	20
2.1-4	NSG 4 „Leiverbachtal und Talhänge“.....	24
2.1-5	NSG 5 „Wupperaue bei Westenbrücke“.....	28
2.1-6	NSG 6 „Beverteich“.....	33
2.1-7	NSG 7 „Hänge der Neyetalsperre“.....	37
2.1-8	NSG 8 „Stoedterbachtal und Nebenbäche“.....	41
2.1-9	NSG 9 „Purder Bachtal und Nebenbäche“.....	45
2.1-10	NSG 10 „Schnepenthaler Bachtal und Mohlsbachtal“.....	49
2.1-11	NSG 11 „Wickesberger Bachtal und Seitenbäche“.....	53
2.1-12	NSG 12 „Harthbachtal mit Nebenbächen und Hangwäldern“.....	57
2.1-13	NSG 13 „Oberlauf der Großen Dhünn“.....	61
2.2	Landschaftsschutzgebiete.....	65
2.2-1	LSG L 1.....	65
2.2-2	LSG L 2.....	68
2.2-3	LSG L 3.....	72
2.3	Naturdenkmale.....	75
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	78
	I. Baumbestände und Gehölzstrukturen.....	79
	II. Quellen, Wasserläufe und Kleingewässer.....	82
3	Zweckbestimmungen für Brachflächen.....	85
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung.....	86
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	87
6	Anhang.....	90
6.1	Gehölztabelle.....	90

Abkürzungsverzeichnis

Die im Text des Landschaftsplanes verwendeten Abkürzungen sind nachfolgend erklärt:

Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
cm	Zentimeter
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GVE	Großvieheinheit
GV.NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
L	Landesstraße (z.B. L 68)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen – Landschaftsgesetz NW
LFoG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LJG	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NW
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
NW/NRW	Nordrhein-Westfalen
SGV NRW	Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NW

Allgemeine Hinweise

Zum Bezifferungssystem:

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes zu verdeutlichen, ist das Kartenblatt in Planquadrate aufgeteilt. Die Festsetzungen und Darstellungen sind durchgehend beziffert worden.

Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5000.

Zur vereinfachten Auffindung der Planquadrate im Landschaftsplan sind die Randspalten mit Groß- und Kleinbuchstaben versehen, die im Textteil als Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Lage der Darstellungen und Festsetzungen angegeben werden.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG im Text und in den Erläuterungen besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1 zur Kennzeichnung des Entwicklungszieles (Beispiel: 1.1 = Entwicklungsziel 1, 1.2 = Entwicklungsziel 2, usw.)

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die Entwicklungsziele mit einer farblichen Kennzeichnung dargestellt (Ausnahmen: Entwicklungsziele 1 und 10).

Die Bezifferung der Festsetzungen nach § 19 bis 26 LG im Text und in den Erläuterungen besteht aus:

- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung gegliedert nach den §§ 19 bis 26 LG (Ausnahme: FFH-Gebiete, da keine selbstständige Festsetzung im Landschaftsplan):

2	=	§ 19 LG	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.0	=	§ 48c LG	FFH-Gebiete / Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“
2.1	=	§ 20 LG	Naturschutzgebiete
2.2	=	§ 21 LG	Landschaftsschutzgebiete
2.3	=	§ 22 LG	Naturdenkmale
2.4	=	§ 23 LG	Geschützte Landschaftsbestandteile
3	=	§ 24 LG	Zweckbestimmungen für Brachflächen
3.1	=	§ 24 LG	Überlassen der natürlichen Entwicklung
3.2	=	§ 24 LG	Bewirtschaftung und Pflege
3.3	=	§ 24 LG	Anderweitige Sondernutzung
4	=	§ 25 LG	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
4.1	=	§ 25 LG	Bestimmte Art der Erstaufforstung
4.2	=	§ 25 LG	Bestimmte Art der Wiederaufforstung
4.3	=	§ 25 LG	Bestimmte Form der Endnutzung
5	=	§ 26 LG	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
5.1	=	§ 26 Nr. 1 LG	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
5.2	=	§ 26 Nr. 2 LG	Anlage oder Anpflanzung und Pflege von Gehölzen
5.3	=	§ 26 Nr. 3 LG	Herrichtung von Grundstücken
5.4	=	§ 26 Nr. 4 LG	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
5.5	=	§ 26 Nr. 5 LG	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

- einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: 2.1-1 = Naturschutzgebiet Nr. 1)
- dem Signet der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: ND = Naturdenkmal)
- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat(e), in dem (denen) die Festsetzung vorgenommen wurde(n) zur Kennzeichnung der räumlichen Lage (Beispiel: Cd = Planquadrat C d, Aab = Planquadrate A a und A b)

Die Bezifferung und Kennzeichnung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte besteht aus:

- dem Signet der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: ND = Naturdenkmal)
- oder dem Planzeichen der vorgenommenen Festsetzung
- und einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung

PRÄAMBEL

Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen

Satzung des Oberbergischen Kreises vom

Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- *Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 791)*
- *Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 791)*
- *Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)*
- *Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2021)*
- *Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2023)*
- *Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises in der jeweils gültigen Fassung*
- *Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil - Viertes Abschnitt, in der jeweils gültigen Fassung*

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Die Wirksamkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 33 bis 41 LG.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG (Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung von Brachflächen, Forstliche Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten. Im Rahmen der Vorschläge der Tranche 2 des Landes Nordrhein-Westfalen wurde das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wipper und Wupper bei Wipperfürth“ am 16.03.2001 durch das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union gemeldet. Gemäß § 48c Abs. 1 LG ist ein Teilbereich des vorgenannten FFH-Gebietes in diesem Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zusätzlich zu den Festsetzungen in diesem Landschaftsplan sind die Vorschriften der §§ 48a bis 48e LG zu beachten.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs.4 Baugesetzbuch mit dessen/deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen (§ 29 Abs. 5 LG).

Eine qualifizierte Betroffenheit des Mittelstandes im Sinne des Mittelstandsgesetzes ist nicht gegeben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nach § 5 Mittelstandsgesetz nicht erforderlich ist. Die Interessenvertretungen des Mittelstandes wurden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen die Regelungen des Landschaftsplanes erhoben.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 trifft, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des BauGB.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten durchgezogenen Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.

Enge Zusammenarbeit

Die Erstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden, öffentlichen und sonstigen Stellen, insbesondere mit

- *Stadt Hückeswagen*
- *Forstamt Wipperfürth – Untere Forstbehörde*
- *Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NW*
- *Landwirtschaftskammer Rheinland (Kreisstelle Oberberg) und Kreisbauernschaft*

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

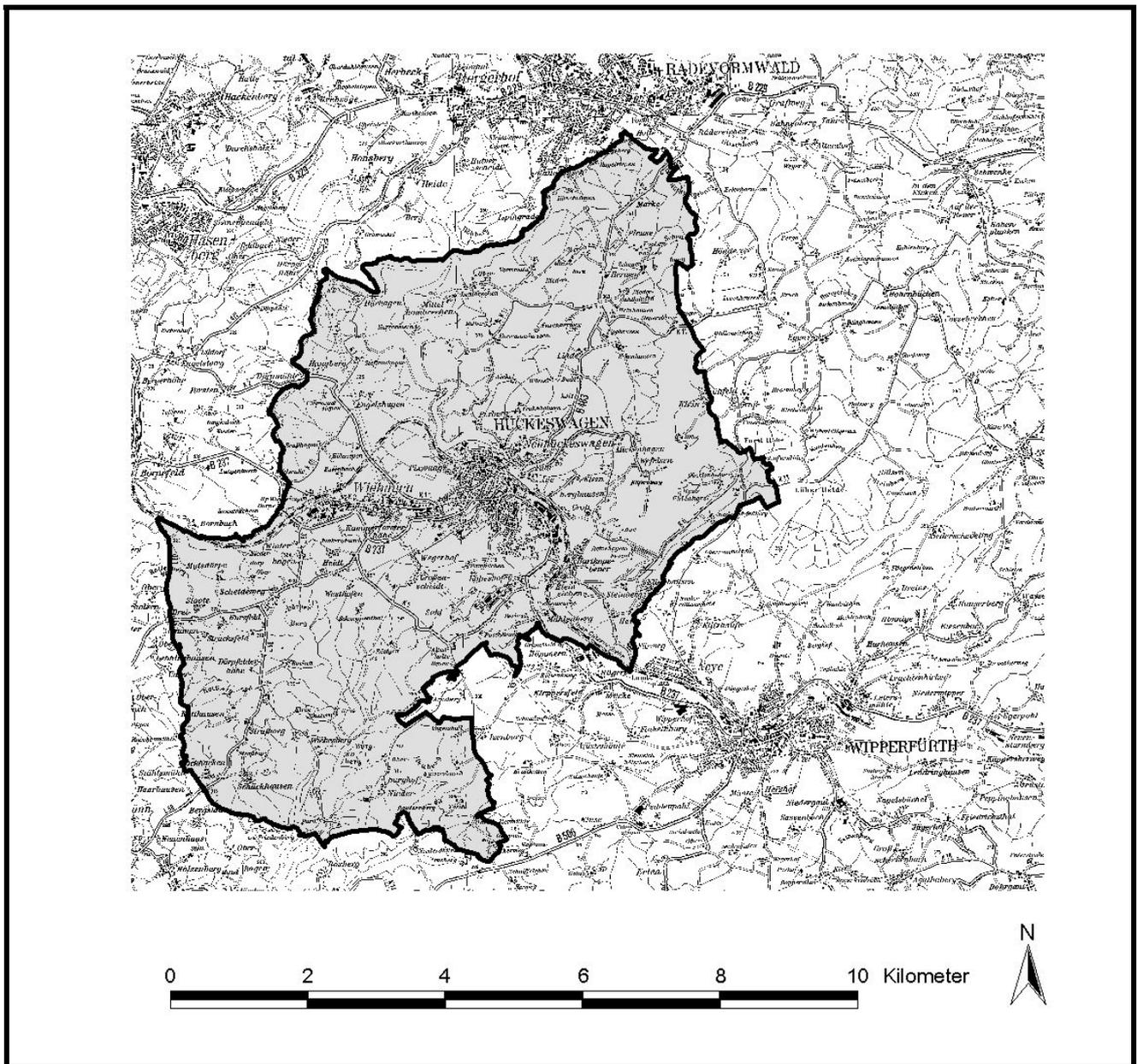
- *der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 11.000)*
- *den textlichen Darstellungen und Festsetzungen*
- *dem Erläuterungsbericht*
- *der Anlagekarte mit der nachrichtlichen Darstellung der nach § 62 LG NW geschützten Biotop und der nachrichtlichen Darstellung des im Plangebiet gelegenen Teilbereichs des FFH-Gebietes DE-4810-301 (Maßstab 1 : 11.000)*

Kartographische Grundlage

Dieser Landschaftsplan wurde aus Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 11.000 mit Genehmigung des Katasteramtes in Gummersbach hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung des Oberbergischen Kreises.

Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen

Räumliche Lage und Ausdehnung



Der Planbereich umfasst das Gebiet der Stadt Hückeswagen mit einer Fläche von 50,46 km². Dies entspricht ungefähr einem Anteil von 5,5 % der Fläche des Oberbergischen Kreises.

VERFAHRENSABLAUF

Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ und öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß § 16 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung am 07. März 1991 die Aufstellung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09. Mai 1992 gemäß § 27 LG in der seinerzeit rechtskräftigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Beschluss zur Bürger- und Behördenbeteiligung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß §§ 27 a+b LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung am 26. Juni 2003 die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistags vom 26. Juni 2003 zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung wurde am 24. Oktober 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung / Unterrichtung und Erörterung

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 27 b LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung hat in der Form

- a) der öffentlichen Darlegung des Landschaftsplanentwurfs
 - in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom 03. November 2003 bis 05. Dezember 2003
 - und zum Zwecke einer allgemeinen Information im Rathaus der Stadt Hückeswagen in der Zeit vom 03. November bis 05. Dezember 2003
- b) einem öffentlichen Erörterungstermin am 02. Dezember 2003 im Rathaus in Hückeswagen

stattgefunden.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Beschluss zur Offenlegung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreis wertete am 24. Juni 2004 die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung zu dem Landschaftsplanentwurf und beschloss am . . . die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistags vom . . . zur Offenlegung des Landschaftsplanentwurfs wurde am . . . ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung hat

- a) in der Form der öffentlichen Darlegung
 - in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom
 - und zum Zwecke einer allgemeinen Information im Rathaus Hückeswagen in der Zeit vom bis
- b) einem öffentlichen Erörterungstermin am in

stattgefunden.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung wurde mit Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises am . . . der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ in Teilen geändert (siehe Text und Karte).

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Satzungserlass

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in der derzeit rechtskräftigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung vom Kreistag des Oberbergischen Kreises am . . . als Satzung erlassen.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Genehmigung

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ ist gemäß § 28 Abs. 1 LG in der derzeit rechtskräftigen Fassung mit Verfügung vom . . . genehmigt worden.

50667 Köln, den

Die Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung der Genehmigung

Gemäß § 28 a LG in der derzeit rechtskräftigen Fassung ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ am . . . ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die §§ 7, 33 und 41 LG und § 5 der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises hingewiesen.

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Textliche Darstellungen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

<p>1</p>	<p><u>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</u></p>	<p>Nach § 18 Abs. 2 LG sind bei Darstellung der Entwicklungsziele die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen. Die im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit den verschiedenen Landschaftsnutzungen vereinbaren.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 2 und 3 der DVO zum LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den „Textlichen Darstellungen“ dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 18 Abs. 1 LG Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung geben. In geringeren Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19-26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem festgelegten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die nach § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich <u>ausschließlich</u> an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p>
<p>1.1</p>	<p><u>Entwicklungsziel 1</u></p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)</p> <p>Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der bergischen Landschaftsräume und der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur • die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume • die Erhaltung der Grünlandbereiche, insbesondere auch in den Tälern und auf Hangbereichen • die Erhaltung und Vermehrung bodenständiger und gestufter Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil durch naturnahe Waldwirtschaft (sukzessive Umwandlung der Fichtenbestände in Laubmischwald) • die Entfernung abgängiger Waldbestände im Falle von Waldschäden und der Wiederaufbau bodenständiger und widerstandsfähiger Bestände • die Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen in der Landschaft und an baulichen Anlagen • die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und Erhaltung von Altbaumgruppen • die Erhaltung und Pflege der wertvollen Landschaftselemente Einzelbäume, Obstbäume, Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftselemente • die Erhaltung und Pflege der Waldsäume, Waldbinnensäume, kraut- und staudenreichen Grasfluren und Vegetationssäume • die Erhaltung von Siefentälern, Hangrinnen, Fließgewässern, Hangmulden, Quellmulden, Quellen und Feuchtwiesen • die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auentypischen und stillgewässertypischen Lebensräumen und Feuchtgebieten sowie die Anreicherung von Bach-Ufergehölzen • die Erhaltung, Pflege und Entwicklung felsig-steiniger Steilhang- und Unterhangbereiche als naturnahe Lebensräume 	<p>Das Entwicklungsziel 1 gilt für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit nicht in bestimmten Bereichen ein anderes Entwicklungsziel dargestellt ist.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf die „Konservierung“ der Landschaft gerichtet ist: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG können zur Verbesserung des Landschaftsökologischen Zustandes und des Landschaftsbildes sowie zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.</p> <p>Im Bereich des dargestellten Entwicklungszieles 1 sind zur Erfüllung dieses Zieles</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkategorien nach §§ 19 - 23 LG • Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG • Besondere Bestimmungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG • Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG <p>festgesetzt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes • die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität der Fließ- und Stillgewässer • die Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile bzw. Landschaftsbestandteile wie ehemalige Fernhandelswege, Landwehren, Wallhecken, Hohlwege, Bergbaurelikte, usw. • die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen in der Umgebung der Ortslagen und in der freien Landschaft • die Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Bienenweidegehölzen • die Beseitigung von Gewässer-, Gelände und Siefenverfüllungen • die Beseitigung wilder Müll-, Erd-, Abfall- und Schuttablagerungen • die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung • die langfristige Rückführung von Ackerflächen in Grünland im Bereich der Talauen 	<p>Im Stadtgebiet Hückeswagen kreuzen sich zwei historische Fernhandelswege, die die Besiedlung des Landschaftsraumes nachhaltig geprägt haben, die „Bergische Eisenstraße“ und die „Köln-Soester Straße“.</p>
<p>1.2</p>	<p><u>Entwicklungsziel 2</u></p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen. (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)</p> <p>Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der vorhandenen landschaftselementaren und an naturnahen und natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu verbessern.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern • die Anlage, Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung bodenständiger Gehölzarten • die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzen unter vorrangiger Verwendung von regionaltypischen Obstsorten • die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationssäumen. <p>Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit in der Umgebung vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen dienen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt in folgenden Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nördlich Marke - zwischen Mittelbeck und der Wuppertalsperre - zwischen Mickenhagen, Wüste und Marke - von Pixwaag und Waag bis nördlich Brasshagen - zwischen Höhsiepen und Dürhagen - um Kormannshausen bis zur Wuppervorsperre - östlich Frohnhausen bis zur Wuppertalsperre - zwischen Knefelsberg und Großenscheidt - nordöstlich Steinberg - östlich Oberlangenberg - um Bockhacken bis Wickesberg und Scheideweg - um Schneppendahl - nordwestlich Fürweg - südöstlich Schückhausen - südlich Niederburghof - um Oberburghof - von Rautzenburg bis Vogelsholl <p>In den Bereichen des Entwicklungsziels 2 sind insbesondere festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen nach § 26 LG (siehe unter Ziff. 5.2) <p>Ersatzmaßnahmen nach § 5 LG für Eingriffe in Natur und Landschaft können insbesondere auch in den Bereichen des Entwicklungsziels 2 durchgeführt werden.</p> <p>Neu angelegte bzw. wiederhergestellte Lebensräume sollten in ihrer räumlichen Verteilung und unterschiedlichen Ausprägung (Biotoptypen) so gestaltet werden, dass ein Biotopverbund im Sinne des Biotop- und Artenschutzes gewährleistet ist.</p>
<p>1.3</p>	<p><u>Entwicklungsziel 3</u></p>	<p>Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 LG ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
<p>1.4</p>	<p><u>Entwicklungsziel 4</u></p>	<p>Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
<p>1.5</p>	<p><u>Entwicklungsziel 5</u></p>	<p>Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 LG ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
<p>1.6</p>	<p><u>Entwicklungsziel 6</u></p>	<p>Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>

1.7	<p><u>Entwicklungsziel 7</u></p> <p>Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume und Teilbereich der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben <p>Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Flächen dargestellt, die derzeit „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Dargestellt sind Flächen um die Ortslagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Bergerhof bis an die B 483 - zwischen Grüenthal, Wiehagen und Heidt - nordöstlich Wegerhof - nördlich Hambüchen - westlich Kobeshofen <p>Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde bleiben bestehen. Bei der Ein- und Durchgrünung sollen bodenständige Laubgehölze verwendet werden. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen.</p>
1.8	<p><u>Entwicklungsziel 8</u></p>	<p>Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
1.9	<p><u>Entwicklungsziel 9</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Bereichen für Zwecke der Naherholung, Ferienerholung und sonstigen Freizeitgestaltung innerhalb einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft.</p> <p>Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zur Besucherlenkung, Schaffung eines Angebotes an Freizeiteinrichtungen sowie die Einrichtung von Vorrangräumen zur Naherholungsnutzung und parallel Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Rückzugsgebieten und Ruhezonen für wildlebende Tiere sowie die Sicherung von Lebensstätten schutzbedürftiger Pflanzengesellschaften.</p>	<p>Das Entwicklungsziel ist dargestellt für den Bereich um die Bevertalsperre (Stadtgebiet Hückeswagen).</p> <p>Die Landschaft ist auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern und zu entwickeln. Gleichzeitig sind die für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Landschaftsbestandteile vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.</p> <p>Zur Erreichung des Zieles ist ein Maßnahmenkonzept zu erstellen und dessen Umsetzung anzustreben.</p>
1.10	<p><u>Entwicklungsziel 10</u></p> <p>Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Gebietsentwicklungsplan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen bis zum Inkrafttreten von qualifizierten Bauleitplänen und Satzungen gemäß § 34 (4) BauGB oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung.</p> <p>Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 und 22 Landschaftsgesetz NW, die eine Realisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, sind mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und einer Satzung gemäß § 34 (4) BauGB und nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder der rechtmäßigen baulichen Nutzung, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NW zu ersetzen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel betrifft die mit den regionalen Zielen der Raumordnung und Landesplanung über den derzeitigen Stand der Flächennutzungsplanung hinaus vorgegebenen kommunalen Entwicklungsbereiche (§ 16 Abs. 2 LG NW).</p> <p>Durch die im Gebietsentwicklungsplan vorgenommene Grundsatzentscheidung über die allgemeine räumliche Lage und Größenordnung von Siedlungsbereichen, ist eine weitergehende Konkretisierung innerhalb dieser Darstellungsbereiche durch die Stadt Hückeswagen gesichert.</p> <p>Aufgrund der an den Landschaftsplan in kartographischer Grundlage und Eindeutigkeit der Darstellungen gestellten Anforderungen ist in Verbindung mit den zeichnerischen und maßstäblichen Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes das Entwicklungsziel nicht im Plangebiet dargestellt. Auf die diesbezüglichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes wird verwiesen.</p>

<p>2</p>	<p><u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</u></p> <p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p>	<p>Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. In Spalte 1 „Lage/Ziff.“ ist jeweils unter der Festsetzungsnummer das betreffende Planquadrat der Karte angegeben, in dem sich die Festsetzung befindet (z.B. „Ab“ oder „Be“). Dies gilt jedoch nicht bei den Festsetzungen 2.2-1 und 5.2.</p>
<p>2.0</p>	<p><u>FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG - Natura 2000</u></p> <p>Aufgrund § 48c LG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären.</p> <p>Die FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG sind daher keine eigene Schutzkategorie innerhalb dieses Landschaftsplanes. Sie sind als Naturschutzgebiete nach Ziffer 2.1 ausgewiesen.</p> <p>Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG sind für die FFH-Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und zur Abwehr von Störungen bei schutzbedürftigen Arten festzulegen. Für die betreffenden Naturschutzgebiete gelten daher besondere Gebote und Maßnahmen, soweit die Abgrenzung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes betroffen ist.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen beziehen sich auf die Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen vom Dezember 2000, die am 16.03.2001 über das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union weitergeleitet wurde.</p> <p>In dem folgenden Naturschutzgebiet befinden sich Flächen, die in der Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen als FFH-Schutzgebiete enthalten sind:</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 5 „Wupperaue“ (Ziff. 2.1-5) enthält einen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE-4810-301 Wupper und Wipper bei Wipperfürth“</p>

<p>2.1</p> <p>N 1 bis N 13</p>	<p><u>Naturschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt :</p> <p>Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p><u>Allgemeine Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis 2.1-13 gemäß § 20 LG:</u></p> <p>a)Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten b)wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe c)Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils d)Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a)</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten in Naturschutzgebieten erteilen, wenn</p> <p>a)die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa)zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b)überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragten Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten:</u></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €geahndet werden.</p>	<p>Der Vorschlag zur Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auf der Grundlage der Auswertung des ökologischen Fachbeitrages sowie aufgrund weiterer Gutachten und Fachkonzepte zum Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen.</p> <p>Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs.3 und Abs. 4 Strafgesetzbuch wird zusätzlich hingewiesen.</p>
------------------------------------	--	---

<p>2.1-1 N 1 CDb</p>	<p>Naturschutzgebiet „Wiebachtal und Talhänge“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Mittelgebirgsbachtals mit Feuchtgrünland- und Auenwaldbereichen, zur Erhaltung und Optimierung großflächiger Eichen-Buchenwälder, zur Offenhaltung von Waldwiesen sowie zur Erhaltung und Optimierung kleiner Nebensiefen und Quellen als zusammenhängender Biotopkomplex.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt-</p>	<p>zwischen Wuppertalsperre und Marke</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 95,0 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
------------------------------	--	--

(noch 2.1-1)	<p>oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p>
--------------	---	--

<p>(noch 2.1-1)</p>	<p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn 	<p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
---------------------	--	--

(noch 2.1-1)	<p>dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
-----------------	---	--

<p>2.1-2 N 2 ABcde</p>	<p>Naturschutzgebiet „Dörpetal und Quellsiefen“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung des grünlandgeprägten Dörpetales mit Feucht- und Nassweiden, Grünlandbrachen sowie örtlichen Gehölzstrukturen sowie zur Erhaltung eines innerhalb des Naturraums der bergischen Hochflächen charakteristischen Kerbtalsystems mit naturnahen Quellsiefen, auch als Rückzugs- und Regenerationsraum für schutzwürdige störfähige Tierarten innerhalb des durch intensive Freizeitnutzung geprägten Umfeldes der Wuppertalsperre.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist in vier Einzelflächen aufgeteilt.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier</p>	<p>westlich Dürhagen, Engelshagen und Brasshagen und nordöstlich Stooto</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 43,2 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
--------------------------------	---	---

<p>(noch 2.1-2)</p>	<p>Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben.</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>
---------------------	--	---

<p>(noch 2.1-2)</p>	<p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt: - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG</p> <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und</p>	<p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p> <p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
---------------------	---	--

(noch 2.1-2)	<p>Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober- notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten- keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
-----------------	--	--

<p>2.1-3 N 3 BCbc</p>	<p>Naturschutzgebiet „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felsdurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und naturnahen Quellsiefen sowie zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen eines die Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt-</p>	<p>westliches und östliches Ufer der Wuppertalsperre</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 98,9 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
-------------------------------	--	--

(noch 2.1-3)	<p>oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben.</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p>
--------------	--	---

<p>(noch 2.1-3)</p>	<p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfütterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen 	<p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
---------------------	--	--

(noch 2.1-3)	<p>Schaden nimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei im Gewässer wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
-----------------	---	--

<p>2.1-4 N 4 CDbc</p>	<p>Naturschutzgebiet „Leverbachtal und Talhänge“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Bachtalkomplexes mit naturnahen Bereichen einschließlich der landschaftsraumtypischen Buchenhangwälder sowie zur Erhaltung und Optimierung kleiner Nebensiefen und Quellen als zusammenhängender Biotopkomplex.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubereiten, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt-</p>	<p>nordöstlich der Wuppervorsperre</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 92,4 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
-------------------------------	--	---

(noch 2.1-4)	<p>oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben.</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p>
--------------	--	---

<p>(noch 2.1-4)</p>	<p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen 	<p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
---------------------	--	--

(noch 2.1-4)	<p>Schaden nimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
-----------------	---	--

<p>2.1-5 N 5 Dde</p>	<p>Naturschutzgebiet „Wupperaue bei Westenbrücke“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher, feuchter Glatthaferwiesen in der Wupperaue als auentypische Wiesenvegetation und als Lebensraum für Wiesenvögel. Weitere Schutzziele sind weiter unten im Text genannt.</p> <p>Ein Teil des Naturschutzgebietes ist als Schutzgebiet DE-4810-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 5 „Wupperaue“ beinhaltet Lebensräume und Tierarten, die im Sinne des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützen sind.</p> <p><u>Vorrangige Schutzzwecke und Schutzziele für das Gebiet mit der Nummer 2.1-5 gemäß § 48c LG und EU-Richtlinie 92/43/EWG, soweit die nachfolgend genannten Lebensräume und Arten in dem Gebiet vorkommen bzw. potenziell vorkommen können:</u></p> <p>a) Schutzgegenstand aa) Für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG ausschlaggebende Lebensräume, die zu erhalten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> (3260) - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (91E0, Prioritärer Biotop) <p>ab) Weitere bedeutende Lebensräume und Arten, die nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zu schützen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwälder (9110) - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>) <p>b) Schutzziele für die unter aa) genannten Lebensraumtypen Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf - Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen - Vermeidung von Trittschäden - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit vorkommender Biotope, zumindest auf Teilflächen - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen <p>c) Schutzziele für die unter ab) genannten Lebensraumtypen und Arten ca) Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer</p>	<p>bei Westenbrücke</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 32,3 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Pläne und Projekte, die das FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.</p>
------------------------------	--	---

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen <p>Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)</p> <p>cb) Erhaltung und Förderung der Groppen-Population durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern <p>cc) Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen - Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmung von Blatt- und Pflanzenresten <p>cd) Schutzziele für die Arten Eisvogel und Wasseramsel entsprechen den unter b) aufgeführten Grundsätzen</p> <p>d) Weitere Schutzziele für landesweit bedeutsame Lebensraumtypen und Arten, die nicht in den maßgeblichen Anhängen der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG aufgeführt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässerstrukturen insbesondere als Lebensraum der Wasseramsel - Erhaltung u. Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 62 LG) - Erhaltung u. Entwicklung von naturnahen Quellbereichen (§ 62 LG) <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten,</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>
---------------------	---	--

(noch 2.1-5)	<p>anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p>
--------------	---	--

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Groöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p>38.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen</p> <p>39.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist</p>	<p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p> <p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Art und Umfang regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>-die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-39</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt: - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG</p> <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt: - Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen</p> <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreihe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
---------------------	---	--

<p>2.1-6 N 6 Dde</p>	<p>Naturschutzgebiet „Beverteich“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines Stillgewässers mit gut ausgebildeten Unterwasser-Schwimmpflanzen- und Röhrichtzonen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung angrenzender Verlandungszonen mit Auenwaldkomplex. Das Gebiet ist als Rast- und Brutplatz für seltene und gefährdete Wasservogelarten und als Lebensraum für Amphibien zu sichern.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt-</p>	<p>südwestlich der Bevertalsperre</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 9,5 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
------------------------------	--	--

(noch 2.1-6)	<p>oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben.</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p>
--------------	--	---

<p>(noch 2.1-6)</p>	<p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln), vordringlich in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Düngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt: - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG</p> <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p>	<p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
---------------------	---	--

(noch 2.1-6)	<p>g) die Ausübung der Fischerei im Gewässer wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten- keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
-----------------	---	--

<p>2.1-7 N 7 Ed</p>	<p>Naturschutzgebiet „Hänge der Neyetalsperre“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, naturnahen, landschaftsraumtypischen Buchen-Laubwaldgesellschaften an der Neyetalsperre mit naturnahen Siefen und Quellbereichen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen</p>	<p>östlich Bevertalsperre / Oberlangenberg</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 12,0 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
-----------------------------	---	---

<p>(noch 2.1-7)</p>	<p>wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p> <p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-7)</p>	<p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt: - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG</p> <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt: - Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten</p>	<p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebefe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
---------------------	--	--

(noch 2.1-7)	<p>- keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen</p> <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
-----------------	--	--

<p>2.1-8 N 8 ABef</p>	<p>Naturschutzgebiet „Stoedterbachtal und Nebenbäche“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines Bachtalsystems einschließlich der laubwaldbestockten Talhänge</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p>	<p>südlich Stoot</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 35,5 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fermeldeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
-------------------------------	--	---

(noch 2.1-8)	<p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweidern</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches einzubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-,</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweidern von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p> <p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p>
--------------	--	--

<p>(noch 2.1-8)</p>	<p>Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e) die Ausübung der Jagd wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde 	<p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
---------------------	--	---

(noch 2.1-8)	<ul style="list-style-type: none"> - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein. 	
-----------------	---	--

<p>2.1-9 N 9 Bef</p>	<p>Naturschutzgebiet „Purder Bachtal und Nebenbäche“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines Bachtalsystems mit angrenzenden Hangwäldern als wertvoller Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere. Mehrere Quellbereiche und Siefen sind Bestandteil des landesweit bedeutsamen Dhünn-Quellbachsystems.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit</p>	<p>zwischen Scheideweg und Purd</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 86,6 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
------------------------------	---	--

<p>(noch 2.1-9)</p>	<p>Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p> <p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4.</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-9)</p>	<p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e) die Ausübung der Jagd wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt 	<p>Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFOG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
---------------------	--	---

(noch 2.1-9)	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
-----------------	--	--

2.1-10 N 10 BCef	<p>Naturschutzgebiet „Schnepenthaler Bachtal und Mohlsbachtal“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung von Quellsiefensystemen und Bachtälern als wertvolle Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere sowie zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen</p>	<p>südlich Schneppendahl / westlich Altenholte</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 61,4 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
------------------------	--	---

<p>(noch 2.1-10)</p>	<p>wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p> <p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-10)</p>	<p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren 	<p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebefe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
----------------------	--	--

(noch 2.1-10)	<p>Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
------------------	--	--

2.1-11 N 11 Bf	<p>Naturschutzgebiet „Wickesberger Bachtal und Seitenbäche“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Quellbachtälern mit Quellfluren und Quellsiefen des Purder Bachtalsystems als wertvolle Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen</p>	<p>südlich/südwestlich Straßweg</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 24,6 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.1-11)</p>	<p>wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p> <p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-11)</p>	<p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt: - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG</p> <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt: - Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten</p>	<p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebefe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln.</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
----------------------	--	---

(noch 2.1-11)	<p>- keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen</p> <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
------------------	--	--

<p>2.1-12 N 12 Cf</p>	<p>Naturschutzgebiet „Harthbachtal mit Nebenbächen und Hangwäldern“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung von Wiesentälern, Quellen und Quellbächen sowie zur Optimierung angrenzender Hangwälder.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen</p>	<p>östlich Oberburghof</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 46,6 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
-------------------------------	---	--

<p>(noch 2.1-12)</p>	<p>wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p> <p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-12)</p>	<p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren 	<p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebefe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln.</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
----------------------	--	---

(noch 2.1-12)	<p>Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
------------------	--	--

2.1-13 N 13 Cf	<p>Naturschutzgebiet „Oberlauf der Großen Dhünn“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines Bachtals mit Feuchtgrünland und Feuchtbrachen sowie zur Sicherung und Entwicklung eines Fließgewässersystems mit naturnahen Quellsiefen und einem überwiegend unverbauten Wiesenbach. Die angrenzenden Laubwaldbestände sind zu sichern und zu entwickeln.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit</p>	<p>nördlich Odenholl</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 10,8 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-13)</p>	<p>Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die Erhaltungsdüngung des Grünlandes ausschließlich mit nicht stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte forstliche Bodenschutzkalkung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p> <p>Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4.</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-13)</p>	<p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -extensive Grünlandnutzung: Beweidung mit max. 2 GVE pro ha oder extensive Schafbeweidung und keine Stickstoffdüngung -Naturnahe Waldbewirtschaftung und/oder teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-15, 17, 23, 24, 28, 31-37</p> <p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e)die Ausübung der Jagd wie folgt: - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG</p> <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt: - Angelfischerei in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober</p>	<p>Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Zur Regelung der Wiederaufforstung wird auf das Gebot, 4. Spiegelstrich, im nachfolgenden Absatz verwiesen.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln.</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFOG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>
----------------------	---	--

(noch 2.1-13)	<ul style="list-style-type: none">- Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten- keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p>	
------------------	---	--

<p>2.2</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG-NW sind die nachstehend näher bezeichneten Gebiete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete „Hückeswagen – L 2.2-1, L 2.2-2 und L 2.2-3“ festgesetzt.</p>	<p>Die Schutzausweisung erfolgt nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auch auf Grundlage der ökologischen Bewertung und Bewertung der landschaftlichen Erholungseignung.</p>
<p>2.2-1 L 1</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Hückeswagen – L 2.2-1“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiv bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Berg Rücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p> <p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet (Zone 1) umfasst großflächig Gebiete der Stadt Hückeswagen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppelsowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Versorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

<p>(noch 2.2-1 L 1)</p>	<p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege und Seitenstreifen, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>10.) Feucht- und Nasswiesen sowie Quellen und Quellsümpfe in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Obstbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen oder durch Beweidung mit Pferden zu beeinträchtigen.</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung. Hierzu zählen insbesondere die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Umsetzung des Entwicklungsziels 9</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 9 - 11</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)</p> <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen</p> <p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen</p>
-------------------------	---	---

<p>(noch 2.2-1 L 1)</p>	<p>vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) schlichte Beschilderung, die auf den Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten hinweist sowie ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.</p> <p>h) innerhalb einer maximalen Entfernung von 100 m zum Wasserkörper der Bever-Talsperre (maßgebend ist das Stauziel der Talsperre) die Nutzung der Landschaft zur Erholung im Einklang mit bestehenden Rechtsvorschriften wie z. B. der Badebetrieb an den Talsperrenufern und die Nutzung der Bereiche als Erholungs-, Liege- und Bewegungsflächen</p> <p><u>Befreiungen / Ausnahmen</u></p> <p>I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>II. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.</p> <p>III. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	<p>Die Unberührtheit gilt ausdrücklich <u>nicht</u> für Flächen mit einer anderen Schutzfestsetzung wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete L 2, Landschaftsschutzgebiete L 3, Geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop nach § 62 LG. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes innerhalb des Entwicklungsziels 9.</p>
-------------------------	--	--

<p>2.2-2 L 2</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Hückeswagen – L 2.2-2“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bachtälern, Siefen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenriedern und Hochstaudenfluren, der ökologisch wertvollen Dauergrünlandflächen und Feuchtbrachen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch seiner klimatischen und Biotopvernetzungsfunktion</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-2 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p> <p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der</p>	<p>Die Teilflächen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht nummeriert. Bei den Nummern im Text in Spalte „Lage/Ziff.“ nach der Lagebezeichnung handelt es sich nur um Ordnungszahlen zur besseren Übersicht.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p>
----------------------	---	--

(noch 2.2-2 L 2)	<p>Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>10.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen oder durch Beweidung mit Pferden zu beeinträchtigen.</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p>16.) den Bereich unter Baumkronen oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten</p> <p>17.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>18.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>19.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>20.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>21.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder -unterstände zu errichten</p> <p>22.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>23.) in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>24.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>25.) Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>26.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>27.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p>	<p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Einzelbäumen und Baumbeständen, die nicht als Wald gelten, ausreichend. Bei Wald beträgt der Mindestabstand 100 m.</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p>
------------------	--	--

(noch 2.2-2 L 2)	<p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7, 9-11, 16-21, 25 und 26</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e) die Ausübung der Jagd wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	<p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen</p>
Db	1 Quellsiefen	nördlich Niederdahlhausen
DEbc	2 Scheuerbachtal	östlich Pleuse
Bc	3 Bachtal bei Ulemannssiefen	nördlich Braßhagen
Bc	4 Hangberger Bachtal	nordwestlich Engelshagen
BCc	5 Höhsiefenbachtal	östlich Engelshagen

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cc 6	Kretzerbachtal	südwestlich Oberhombrechen
CDcd 7	Frohnhauser Bachtal	östlich und südlich Frohnhausen
Dcd 8	Funkenhauser Bachtal	westlich und südlich Funkenhausen
Dcd 9	Mickenhagener Bachtal	nördlich Mickenhagen
Bd 10	Heidtbachtal und Nebensiefen	östlich Winterhagen
Bd 11	Quellsiefen und Bach	nördlich Wiehagen
Cd 12	Brunsbachtal	südöstlich Wiehagen
Cd 13	Karquelle und Quellsiefen	westlich Wuppervorsperre
Cd 14	Weierbachtal	südlich Hückeswagen
Cd 15	Bachtal	südlich Pixwaag
Cde 16	Knefelsberger Bachtal	südlich Hückeswagen
CDde 17	Kobeshofener Bachtal	nördlich Westenbrücke
Dd 18	Kleinberghauser Bachtal	südwestlich Mickenhagen
DEde 19	Elberhauser Bachtal	östlich Fürweg / südlich und südwestlich Oberlangenberg
Ed 20	Oberlangenberg Bachtal	südlich Oberlangenberg
Ae 21	Bachtal	südwestlich Stoote
Bef 22	Kleinkaterner Bachtal	nördlich Wickesberg
Ce 23	Sohler Bachtal	nördlich Altenholte
CDe 24	Berbecker Bachtal	östlich Altenholte
De 25	Bachtal	südlich Steinberg
Dab 26	Wiebach / Kaffekanner Bach	zwischen Hagelsiepen und Kaffekanne
Db 27	Kirschsieper Bach und Wiebach	nördlich und westlich Kirschsiepen

<p>2.2-3 L 3</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Hückeswagen – L 2.2-3“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Uferbereichen von großen Stillgewässern mit Verlandungszonen, Wasser-, Röhricht- und Sumpfpflanzengesellschaften sowie uferbegleitender Gehölz- und Krautvegetation.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-3 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr.2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p> <p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu</p>	<p>Die Teilflächen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht nummeriert. Bei den Nummern im Text in Spalte „Lage/Ziff.“ nach der Lagebezeichnung handelt es sich nur um Ordnungszahlen zur besseren Übersicht.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglich-</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.2-3 L 3)</p>	<p>zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>10.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen oder durch Beweidung mit Pferden zu beeinträchtigen.</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p>16.) den Bereich unter Baumkronen oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten</p> <p>17.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>18.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>19.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>20.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>21.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder -unterstände zu errichten</p> <p>22.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>23.) in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>24.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>25.) Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>26.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden</p> <p>27.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p>	<p>keit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Einzelbäumen und Baumbeständen, die nicht als Wald gelten, ausreichend. Bei Wald beträgt der Mindestabstand 100 m.</p> <p>Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zu Trittschäden führen.</p>
-------------------------	--	--

<p>(noch 2.2-3 L 3)</p>	<p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7, 9-11, 16-21, 25 und 26</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>e) die Ausübung der Jagd wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	<p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen</p>
Ec	Uferzone der Bevertalsperre mit Verlandungsbereichen	östlich Heinhausen
Ec	Uferzone der Bevertalsperre	östlich/südöstlich Funkenhausen
Dd	Uferzone der Bevertalsperre mit Verlandungsbereichen	östlich/südöstlich Mickenhagen

<p>2.3</p> <p>ND 1 bis ND 9</p>	<p>Naturdenkmale</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG-NW ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p> <p>Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG:</p> <p>a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe</p> <p>b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>Nach § 34 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr.2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern.</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.</p> <p>5.) den Bereich des Naturdenkmals mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln</p> <p>6.) Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder als schutzwürdiges Gebiet zugrunde.</p> <p>Auf die Strafvorschriften des § 304 Abs. 1 und Abs. 2 Strafgesetzbuch wird zusätzlich hingewiesen</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilehergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p>
---	---	--

<p>(noch 2.3 ND)</p>	<p>feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern.</p> <p>7.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>8.) im Bereich des Naturdenkmals oder unmittelbar an Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>9.) Bäume zu fällen, zu roden oder zu beschädigen</p> <p>10.) an oder auf dem Naturdenkmal Fahrzeuge, landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11.) an oder auf dem Naturdenkmal Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>12.) den Bestands-/Waldsaum oder -mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen</p> <p>13.) das Naturdenkmal durch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels zu schädigen oder zu beeinträchtigen</p> <p>14.) im Bereich des Naturdenkmals Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern.</p> <p>15.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs von Grünland</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Naturdenkmals in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen - die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Grundstückseigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Naturdenkmals oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit die festgesetzten Ver- und Gebote nicht entgegenstehen.</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzung. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen</p> <p>e) die Errichtung von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen</p>	<p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen</p>
----------------------	--	--

(noch 2.3 ND)	(Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m), soweit sie den Baum oder Baumbestand nicht gefährden oder beschädigen	
	<u>Befreiungen</u>	
	Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn	
	a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall	
	aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder	
	bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder	
	b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	
	Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.	
	Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.	
	Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.	
	Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragten Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.	
	Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.	
2.3-1 ND 1 Db	<u>Einzelbaum Rot-Buche</u>	südwestlich Marke
2.3-2 ND 2 Bd	<u>Einzelbaum Winter-Linde</u>	südlich Busenberg
2.3-3 ND 3 Cde	<u>Einzelbaum Stiel-Eiche</u>	nordwestlich Altenhof
2.3-4 ND 4 Cd	<u>Einzelbaum Stiel-Eiche</u>	nordöstlich Erlensterz
2.3-5 ND 5 Cd	<u>Einzelbaum Stiel-Eiche</u>	nördlich Wegerhof
2.3-6 ND 6 Cd	<u>Einzelbaum Stiel-Eiche</u>	nördlich Wegerhof
2.3-7 ND 7 Dd	<u>Einzelbaum Stiel-Eiche</u>	nördlich Kobeshofen
2.3-8 ND 8 Dd	<u>Einzelbaum Stiel-Eiche</u>	nördlich Kobeshofen
2.3-9 ND 9 Bf	<u>Einzelbaum Stiel-Eiche</u>	westlich Kleinkatern

<p>2.4</p> <p>LB 1 bis LB 19</p>	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 LG ist festgesetzt: Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nach Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile. Bei flächenhaften Festsetzungen im Text und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gilt der nicht von den geschützten Landschaftsbestandteilen eingenommene Bereich als Landschaftsschutzgebiet (Zone 1) nach Ziffer 2.2-1.</p> <p><u>Schutzzweck für alle Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes b) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes c) Abwehr schädlicher Einwirkungen <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragten Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr.2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p>	<p>Der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die landschaftsökologische Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet zugrunde.</p>
--	--	--

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>I. Baumbestände und Gehölzstrukturen</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile wie Baumgruppen, Alleen, Gehölzstreifen, gehölzbestandene Geländestufen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und dergleichen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigesteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln</p> <p>7.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>8.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>9.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>10.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fermeldeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>11.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder unmittelbar an Bäumen und Gehölzbeständen Feuer zu machen</p> <p>12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>13.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>14.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben, vorzunehmen.</p> <p>15.) außerhalb von Wegen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>18.) Gewässer -einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>19.) Viehställe oder -unterstände oder Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>20.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>21.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteiles in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen - die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Grundstückseigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12, 14, 16, 17, 19-21</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten</p>	<p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen</p>
----------------------	---	---

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz	
2.4-1 Db	LB 1 Feldgehölz	bei Mittelbeck
2.4-2 Db	LB 2 Baumhecke	bei Oberbeck
2.4-3 Db	LB 3 Weißdornhecke	südlich Oberbeck
2.4-4 Db	LB 4 Weißdornhecke	westlich Pleuse
2.4-5 Db	LB 5 Feldgehölz und Hecke	südlich Fockenhausen
2.4-6 Db	LB 6 Gehölzstreifen entlang eines Feldweges	nördlich Pleuse
2.4-7 Db	LB 7 Feldgehölz	östlich Pleuse
2.4-8 Bc	LB 8 Wildhecke	nordwestlich Braßhagen
2.4-9 Bc	LB 9 Wildhecke	westlich Engelshagen
2.4-10 ABCcd	LB 10 Gehölzsäume entlang der ehemaligen Bahntrasse und Vegetation des Bahndamms (u.a. Lanzen-Schildfarn)	nördlich Winterhagen, Wiehagen und Hückeswagen
2.4-11 CDd	LB 11 Feldgehölz	südwestlich Funkenhausen
2.4-12 Ade	LB 12 Hecke	westlich Maisdörpe
2.4-13 Cd	LB 13 Wildhecke	westlich Braßhagen
2.4-15 Cd	LB 15 Hohlweg mit Gehölzen	westlich Wegerhof
2.4-16 Cd	LB 16 Einzelbäume und Gebüschgruppen auf Extensivgrünland	südlich Pixwaag
2.4-17 Cd	LB 17 Bewachsener Hohlweg und Gehölzstreifen	südlich Pixwaag
2.4-18 Dd	LB 18 Laubwald auf Trockenstandort	bei Bergerhof

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>II. Quellen , Wasserläufe und Kleingewässer</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile wie Quellen, Quellmulden, Quellwiesen, Quellgehölze, Tümpel, kleine Stillgewässer, Siefen, Bach- und sonstige Wasserläufe</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten.</p> <p>6.) Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>7.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>8.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>9.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p>	<p>Quellbereiche, natürliche und naturnahe Fließ- und Stillgewässer unterliegen den Schutzbestimmungen des § 62 LG, wenn die Flächen/Objekte die Vorgaben des Landes NW nach der LÖBF-Kartieranleitung erfüllen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Bäumen und Baumbeständen ausreichend</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p>
----------------------	--	--

	<p>10.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils zu beweiden oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen</p> <p>12.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>13.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>14.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>15.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen, wie z.B. Jagdstände, zu errichten</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>18.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>19.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>20.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>21.) das Gewässer mit Fischen zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Gewässers</p> <p>22.) Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>23.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>24.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>25.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht.</p>	<p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Bei Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Pferdeweide sind Gehölze vor der rinden- und wurzelschälenden Tätigkeiten der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm- oder Bestandrand zu schützen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen. Viehtränken an Quellen sind durch Selbsttränkeanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen</p>
--	---	---

	<p>d)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie durch die festgesetzten Verbote nicht betroffen sind.</p> <p>e)die Errichtung von Viehtränken, von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten :</p> <ul style="list-style-type: none"> -die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen -der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch Einzäunung und die Anlage von Tränkestellen -forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen 	
2.4-14 LB 14 Cd	Kleines Stillgewässer	südlich Grüenthal
2.4-19 LB 19 Dd	Teich	südlich Dierl

3	<p><u>ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN</u></p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG sind für die nachstehend näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen Zweckbestimmungen für Brachflächen festgesetzt.</p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind jegliche Nutzungen von Grundstücken, die den folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten.</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p>	<p>Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese</p> <p>a) entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder</p> <p>b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.</p> <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Die mit einer bestimmten Zweckbestimmung versehenen Flächen sind ggf. im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen als Brachflächen dargestellt und ggf. zum Teil durch den ökologischen Beitrag zum Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen als Lebensräume erfasst worden.</p>
3.1	<p><u>Überlassen der natürlichen Entwicklung</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
3.2	<p><u>Bewirtschaftung und Pflege</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
3.3	<p><u>Nutzung in bestimmter Weise</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	

4	<p><u>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</u></p> <p>Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung treffen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p>	<p>Die Umsetzung der Vorgaben des Forstlichen Fachbeitrages erfolgt durch die im Einzelfall erforderliche Abstimmung zwischen dem Grundstückseigentümer, dem zuständigen Forstamt und der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
4.1	<p><u>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Erstauf- forstung</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	<p>Aufgrund der Verbotsregelungen und Gebotsregelungen in den Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen des Landschaftsplanes Nr. 8 Hückeswagen sind besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nicht erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen.</p>
4.2	<p><u>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wieder- aufforstung</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	<p>Aufgrund der Verbotsregelungen und Gebotsregelungen in den Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen des Landschaftsplanes Nr. 8 Hückeswagen sind besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nicht erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen.</p>
4.3	<p><u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	<p>Aufgrund der Verbotsregelungen und Gebotsregelungen in den Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen des Landschaftsplanes Nr. 8 Hückeswagen sind besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nicht erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen.</p>

5	<p><u>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</u></p> <p>Für die folgenden Festsetzungen sind, soweit die festgesetzten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, die Unberührtheitsregelungen im Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt. Insbesondere gelten die Unberührtheitsregelungen c), d) und f) nicht.</p> <p>Unberührt bleiben jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen. <p>Bei allen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze der Gehölztabelle unter Ziff. 6.1 zu verwenden.</p> <p>Bei Pflanzungen wird - soweit nicht nachstehend anders festgesetzt - empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Ergänzungspflanzungen in bestehenden Baumreihen und Alleen der vorgegebene Abstand in der Reihe beizubehalten - bei Anlage und Anpflanzung von Baumgruppen ein Bestand von 3 - 5 Exemplaren einzuhalten - bei der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen sind Hochstämme oder Solitärpflanzen (Stärke mindestens 12 - 14 cm) zu verwenden - für die Pflanzung von Feld- und Ufergehölzen sind mindestens 30 % Hochstämme und 25 % Heister oder 2 mal verschulte Sträucher zu verwenden - bei der Anpflanzung von Feld- und Ufergehölzgruppen ist eine Gruppengröße von mindestens 10 - 15 Exemplaren einzuhalten, sofern nicht in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte größere Flächen festgesetzt sind - bei der Neuanlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 30 m einzuhalten <p>In Fällen kartenmaßstabsbedingter Grenzen zeichnerischer Darstellungsmöglichkeiten sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Symbole in Form eines Kreises zur Festlegung und Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen - Ortsbestimmung - dargestellt. Die exakte örtliche Abgrenzung dieser so gekennzeichneten Maßnahmen ist mit den Beteiligten vor der Durchführung abzustimmen und festzulegen.</p>	<p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Regelungen mit dem Grundeigentümer angestrebt werden.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde bzw. die von ihr beauftragte Stelle trägt dafür Sorge, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) wird in die Dienstanweisung aufgenommen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen sofort der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 LG.</p> <p>Gemäß § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, die nicht besonders (z. B. im Landschaftsplan) ausgewiesen werden müssen.</p>
5.1	<p><u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u></p> <p>Aufgrund von § 26 Nr. 1 LG ist festgesetzt auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen:</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2 A 1 bis A 17	<p><u>Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen</u></p> <p>Zur Verwirklichung einzelner Teilziele des Entwicklungszieles 1 und zur Verwirklichung des Entwicklungszieles 2 sind in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereichen folgende Maßnahmen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Obstbaumreihen - Anpflanzung von Baumgruppen aus mehreren Laubholzarten, im Einzelfall mit Ergänzung durch Anpflanzung von Sträuchern - Anpflanzung von Gehölzgruppen und Gehölzstreifen aus mehreren Laubholzarten - Anpflanzung von heckenartigen Gehölzstreifen - Anpflanzung von Sträuchern (3 - 4 Einzelstrauchgruppen) - Anpflanzung von Obstbäumen zur Erweiterung bestehender Obstwiesen - Anpflanzung von einzelnen großkronigen Laubbäumen <p>Die konkreten Pflanzmaßnahmen der Festsetzungen sind im Einzelfall festzulegen und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.</p>	Zur Darstellung und Lagebeschreibung der für das Entwicklungsziel 2 vorgesehenen Bereiche siehe unter Ziff. 1.2
5.2-1 A 1 DEab	Gehölzpflanzungen	nördlich Marke
5.2-2 A 2 DEbc	Gehölzpflanzungen	zwischen Mittelbeck und Oberhombrechen
5.2-3 A 3 CDbc	Gehölzpflanzungen Insbes. Pflanzung/Wiederherstellung einer Wallhecke an der historischen Fernhandelsstraße „Köln-Soester Straße“	zwischen Mickenhagen, Wüste und Marke Im Bereich östlich Heinhausen ist sowohl auf der kulturhistorischen Bestandskarte des Landschaftsverbandes Rheinland, als auch im Gelände, noch ein Feldrain zu erkennen, auf dem früher einer Wallhecke stand. Diese sollte als Anreicherungsmaßnahme vordringlich wieder hergestellt werden.
5.2-4 A 4 BCc	Gehölzpflanzungen	zwischen Höhsiepen und Dürhagen
5.2-5 A 5 BCcd	Gehölzpflanzungen Insbes. heckenartige Gehölzpflanzungen mit regelmäßig eingestreuten Einzelbäumen entlang der historischen „Bergischen Eisenstraße“	von Pixwaag und Waag bis nördlich Brasshagen Im Raum Höhsiepen, Braßhagen und Dörpetal handelt es sich um den östlichen Teil der Bergischen Eisenstraße im Hückeswagener Stadtgebiet. Die beiden Hohlwege südlich Pixwaag und am Goldenbergshammer stellen die Ausgangspunkte einer wieder sichtbar zu machenden kulturhistorischen Wegeverbindung dar. Gehölzpflanzungen beidseitig der Wegeführung sollten durch Einzelbäume in regelmäßigen Abständen gegliedert werden.
5.2-6 A 6 Cc	Gehölzpflanzungen	um Kormannshausen bis zur Wuppervorsperre
5.2-7 A 7 CDc	Gehölzpflanzungen	östlich Frohnhausen bis zur Wuppertalsperre
5.2-8 A 8 Cde	Gehölzpflanzungen	zwischen Kniefelsberg und Großenscheidt
5.2-9 A 9 Ede	Gehölzpflanzungen	nordöstlich Steinberg
5.2-10 A 10 Ed	Gehölzpflanzungen	östlich Oberlangenberg
5.2-11 A 11 ABef	Gehölzpflanzungen Insbes. Ergänzung von Baumreihen entlang der L 68 (alte Wegführung der historischen „Köln-Soester Straße“)	um Bockhacken bis Wickesberg und Scheideweg
5.2-12 A 12 BCe	Gehölzpflanzungen	um Schneppendahl

5.2-13 A 13 De	Gehölzpflanzungen Insbes. heckenartige Gehölzpflanzungen mit regelmäßig eingestreuten Einzelbäumen entlang der historischen „Bergischen Eisenstraße“	nordwestlich Fürweg Die Ortslagen Fürweg, Heide und Kleineichen sind relativ gut durchgrünt. Die Pflanzungen reichen z. T. bis an die historische Eisenstraße. Außerhalb der Ortschaft jedoch könnte durch eine durchgehende Gehölzpflanzung eine Anreicherung und die Hervorhebung der kulturhistorischen Bedeutung der alten Straße erreicht werden. In die Gehölzpflanzung sollten Einzelbäume in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen gepflanzt werden.
5.2-14 A 14 Bf	Gehölzpflanzungen	südöstlich Schückhausen
5.2-15 A 15 BCf	Gehölzpflanzungen	südlich Niederburghof
5.2-16 A 16 BCf	Gehölzpflanzungen	um Oberburghof
5.2-17 A 17 Cf	Gehölzpflanzungen	von Rautzenburg bis Vogelsholl
5.3	<p><u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
5.4	<p><u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten</u></p> <p>Aufgrund von § 26 Nr. 4 LG sind auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte konkretisierten Standorte festgesetzt:</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
5.5	<p><u>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	vgl. Darstellungen zu Ziel 9 unter Ziff. 1.9

6	<u>ANHANG</u>					
6.1	<u>Gehölztabelle (Artnamen nach Rothmaler „Exkursionsflora, Kritischer Band“, 8. Auflage 1990)</u>					
	Gehölzarten		Fließgewässer Stillgewässer	Täler, Siefen Feuchtmulden	Talhänge	Hochflächen Riedelrücken
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn		ja		(ja)
	Acer campestre	Feld-Ahorn		ja		ja (ja)
	Alnus glutinosa	Rot-/Schwarz-Erle	ja	ja		
	Betula pendula	Sand-Birke		ja		ja ja
	Betula pubescens	Moor-Birke		ja		(ja)
	Carpinus betulus	Hainbuche		ja	(ja)	(ja)
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		ja		
	Corylus avellana	Hasel		ja	ja	ja
	Crataegus spec.	Weißdorn			ja	ja
	Fagus sylvatica	Rot-Buche		ja	ja	ja
	Fraxinus excelsior	Esche	ja	ja		
	Frangula alnus	Faulbaum	(ja)	ja	ja	ja
	Ilex aquifolium	Stechhülse			ja	(ja)
	Malus sylvestris	Wild-Apfel		(ja)		ja ja
	Populus tremula	Zitter-Pappel		ja	ja	ja
	Prunus avium	Vogel-Kirsche		ja	ja	(ja)
	Prunus spinosa	Schlehe/Schwarzdorn			ja	ja
	Pyrus pyraster	Wild-Birne		(ja)		ja ja
	Quercus robur	Stiel-Eiche		ja		ja
	Quercus petraea	Trauben-Eiche			ja	ja
	Rosa arvensis	Kriechende Rose			ja	ja
	Rosa canina	Hunds-Rose		ja		ja ja
	Sorbus aucuparia	Eberesche		ja	ja	ja
	Salix aurita	Öhrchen-Weide		ja		
	Salix caprea	Sal-Weide		ja	ja	(ja)
	Salix cinerea	Graue Weide		ja	ja	(ja)
	Salix eleagnos	Lavendel-Weide	ja	ja		
	Salix fragilis	Bruch-Weide	ja	ja		
	Salix purpurea	Purpur-Weide	ja	ja		
	Salix rubens	Asch-Weide	ja	ja		
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		ja		
	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder		ja	ja	ja
	Ulmus glabra	Berg-Ulme		ja		
	Ulmus laevis	Flutter-Ulme		(ja)		
	Ulmus carpiniifolia	Feld-Ulme		ja	(ja)	
	Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	ja	ja		
	(ja) = eingeschränkt verwendbar					